

## 5 Typologie der Genossenschaften nach PGR

Das PGR unterscheidet zwei Grundtypen von Genossenschaftsformen: die eintragungspflichtigen und die nicht eintragungspflichtigen Genossenschaften. Bis zur Abänderung vor einigen Jahren<sup>90</sup> von Art 428, der ersten Bestimmung des Abschnitts zum Genossenschaftsrecht im PGR, war diese Unterscheidung auch im Gesetzestext eindeutig ablesbar. Der Erste Abschnitt der Urfassung endete mit der Klammerbemerkung „eingetragene Genossenschaften“, der zweite Abschnitt mit der auch heute noch vorhandenen Klammerbemerkung „nicht eingetragene Genossenschaften“. Es ist bedauerlich, dass die erste Klammer im Rahmen der Anpassung an die Legaldefinition im Schweizer OR ohne notwendigen Grund gestrichen wurde.

### 5.1 Eingetragene Genossenschaften

#### 5.1.1 Überblick über die rechtlichen Grundlagen

##### 5.1.1.1 Systematik der gesetzlichen Regelung im PGR

Die eingetragenen Genossenschaften sind im PGR in Art 428–482 geregelt. Diese unterteilen sich im Gesetz in sechs Kapitel (A–F), welche wiederum wie folgt organisiert sind:

- A. Im Allgemeinen (Art 428)
- B. Entstehung (Art 429–435)
  - I. Im Allgemeinen
  - II. Inhalt der Statuten
  - III. Konstituierende Generalversammlung
  - IV. Eintragung ins Handelsregister
  - V. Sacheinlagen und weitere Leistungen von Genossenschaftern
  - VI. Schutz wohlervorbener Rechte
- C. Mitgliedschaft (Art 436–470)
  - I. Erwerb
  - II. Verlust
  - III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter
- D. Organisation (Art 471–478)
  - I. Generalversammlung
  - II. Verwaltung
  - III. Revisionsstelle
- E. Verwendung des Vermögens einer liquidierten Genossenschaft (Art 479–481)

---

<sup>90</sup> LGBl 2007/38 und BuA Nr 95/2006.